

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 24.08.1890

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 24. August 1890.) 36. Stück.

Inhalt:

- N^o 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. August 1890, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Oldenburger Landesverein für Alterthums-
kunde und Landesgeschichte.
- N^o 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. August 1890, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die evangelische Krankenhausstiftung in Oldenburg.

N^o 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Oldenburger Landesverein für Alterthumskunde und Landesgeschichte.

Oldenburg, den 13. August 1890.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Oldenburger Landesverein für Alterthumskunde und Landesgeschichte auf Grund der §§. 8, 9, 12 und 13 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 13. August 1890.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

Bartel.

N^o. 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die evangelische Krankenhausstiftung in Oldenburg.

Oldenburg, 1890, August 14.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der evangelischen Krankenhausstiftung in Oldenburg, welche durch einen aus 15 Mitgliedern evangelischer Confession bestehenden Verwaltungsrath und einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand verwaltet und durch den Vorsitzenden des Vorstandes bezw. den Stellvertreter des Vorsitzenden nach Außen vertreten wird, auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, 1890, August 14.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Düvelius.